

Einteilung der neuen Fahrerlaubnisklassen ab 01.
Januar 1999:



A1
Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)



A
Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h



B
Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse (gleichbedeutend mit zulässigem Gesamtgewicht) von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt



C1
Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg



C
Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg



D1
Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg



D
Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg



BE
Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter B fallen



C1E
Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf



CE
Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg



D1E
Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf



DE
Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg



M
Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Kleinkrafträder, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)



L
Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern



T
Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche



S
Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkrafträder (Miniautos und Quads) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, bzw. 4 kW. Leergewicht max. 350 kg (ohne Batterien bei E-Autos)

Wichtige Hinweise zum Kartenführerschein

Sehr geehrte/r Führerscheininhaber/in,
wir übergeben Ihnen den von Ihnen beantragten Kartenführerschein und wünschen Ihnen viel Freude damit.

Wegen der geringen Größe des Führerscheins konnten einige wichtige Angaben nur in Form von Schlüsselzahlen aufgenommen werden, die Sie ggf. auf der Rückseite Ihres Führerscheins in der Spalte **Nr. 12** (rechts und unten) finden. Diese Schlüsselzahlen enthalten

- die Ihnen erteilten und zu beachtenden **Auflagen und Beschränkungen**,
- die über die in **Spalte 9** eingetragenen Klassen hinausgehenden **Fahrerberechtigungen**.

Die Schlüsselzahlen von 0 bis 100 gelten **international**, die weiteren Schlüsselzahlen gelten nur für **Deutschland**.

Die Schlüsselzahlen haben folgende Bedeutung:

● Sie müssen tragen

01 Sehhilfe und/oder Augenschutz
Wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert.

01.01 Brille
01.02 Kontaktlinsen
01.03 Schutzbrille
02 Hör-/Kommunikationshilfe
03 Prothese/Orthese der Gliedmaßen

● Sie dürfen nur fahren

05.01 bei Tageslicht
05.02 in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder nur innerorts

05.03 ohne Beifahrer(in) oder Sozios
05.04 mit höchstens ... km/h
05.05 nur mit Beifahrer(in)
05.06 ohne einen Anhänger
05.07 nicht auf Autobahnen

● mit folgenden Anpassungen des Kraftwagens:

10 Schaltung
15 Kupplung
20 Bremsmechanismen
25 Beschleunigungsmechanismen
30 Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35 Bedieneinrichtungen
40 Lenkung
42 Rückspiegel
43 Fahrersitz

● mit folgenden Anpassungen des Kraftrades

44.01 Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
44.02 handbetätigte Bremse
44.03 fußbetätigte Bremse
44.04 Beschleunigungsmechanismen
44.05 Handschaltung und Handkupplung
44.06 Rückspiegel
44.07 Kontrolleinrichtungen
44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit den Füßen gleichzeitig ermöglichen

●	mit	173	(bei Klasse C1E): gültig auch zum Mitführen von zulassungsfreien Anhängern bei einer Gesamtzugmasse von über 12.000 kg
45	einem Kraffrad nur mit Beiwagen		
50	nur einem bestimmten Fahrzeug mit der Identifizierungsnummer ...	174	(bei Klasse L): gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m von einander gelten als eine Achse), sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit höchstens 25 km/h geführt werden. Ist die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit größer als 25 km/h, müssen die Anhänger für die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h in der nach § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sein.
51	nur einem bestimmten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ...		
55	Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs		
72	Fahrzeugen der Klasse A mit höchstens 125ccm und höchstens 11 kW (Klasse A1)		
73	dreirädrigen u. vierrädrigen Krafffahrzeugen der Kl. B		
74	Fahrzeugen der Klasse C mit höchstens 7.500 kg (7,5 t) (Klasse C1)		
75	Fahrzeugen der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klasse D1)		
76	Fahrzeugen der Klasse C mit höchstens 7.500 kg (7,5 t), die einen Anhänger von mehr als 750 kg mitführen, sofern die Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (Klasse C1E)	175	(bei Klasse L): gültig auch zum Führen von Krafffahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h und zum Führen von Krafffahrzeugen mit bis zu 50 ccm, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen A, A1, M
77	Fahrzeugen der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klasse D1), die einen Anhänger mit mehr als 750 kg Gesamtmasse mitführen, sofern	176	Die Fahrerlaubnis ist bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt
	a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und	177	(bei Klasse L): gültig auch im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung.
	b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (Klasse D1E)	181	nur gültig für Krafffahrzeuge der Klasse S
78	Fahrzeugen mit Automatikgetriebe		
79(...)	Fahrzeugen, die der in Klammern angegebenen Beschreibung entsprechen, z.B. "79 (C1E > 12.000 kg, L 3)": Damit sind Züge mit Zugfahrzeug der Klasse C1 mit Anhänger (auch mit zulassungsfreien Anhängern) mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg und mit bis zu 3 Achsen bezeichnet. Durch "79 (S1 24/7500 kg)" wird eine Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit bis zu 24 Fahrgastplätzen oder höchstens 7500 kg zulässige Gesamtmasse gekennzeichnet.		
	2 Schlüsselnummern enthalten lediglich Hinweise :		
70	Umtausch des Führerscheins Nr. ..., ausgestellt durch ... (EU- oder UNECE-Unterscheidungszeichen)		
71	Duplikat des Führerscheins Nr. ... (EU- oder UNECE-Unterscheidungszeichen)		
	Nur für Deutschland geltende Schlüsselzahlen		
104	Es muss ein gültiges ärztliches Attest mitgeführt werden.		
171	(bei Klasse C1): gültig auch für Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste		
172	(bei Klasse C): gültig auch für Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste		

173	(bei Klasse C1E): gültig auch zum Mitführen von zulassungsfreien Anhängern bei einer Gesamtzugmasse von über 12.000 kg
174	(bei Klasse L): gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m von einander gelten als eine Achse), sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit höchstens 25 km/h geführt werden. Ist die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit größer als 25 km/h, müssen die Anhänger für die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h in der nach § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sein.
175	(bei Klasse L): gültig auch zum Führen von Krafffahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h und zum Führen von Krafffahrzeugen mit bis zu 50 ccm, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen A, A1, M
176	Die Fahrerlaubnis ist bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt
177	(bei Klasse L): gültig auch im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung.
181	nur gültig für Krafffahrzeuge der Klasse S

Einige weitere wichtige Hinweise:

- Bei einer Umstellung oder einer Erweiterung finden Sie das Datum der Ersterteilung Ihrer Fahrerlaubnis in **Spalte 10**.
- Aus **Spalte 11** können Sie eventuelle für die jeweilige Klasse geltende Befristungen ablesen. (Die Frist wird immer gerechnet vom Tag des Druckauftrages für den Führerschein bei der Bundesdruckerei.) Die in **Spalte 12** (Rückseite des Führerscheins, letzte Spalte) stehenden Schlüsselzahlen gelten nur für die Fahrerlaubnisklasse, in deren Zeile sie stehen.
- Die für alle Klasse geltenden Schlüsselzahlen finden Sie unter **Nr. 12** in der untersten Zeile.

Bei einer erstmals erworbenen Fahrerlaubnis ist das Erteilungsdatum unter **Nr. 14** (Rückseite, linke Seite) eingetragen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Fahrerlaubnis wegen des Ablaufs von Befristungen verlängern lassen wollen, stellen Sie bitte den Antrag **persönlich** mindestens **6 Wochen vorher**, damit Sie Ihren neu auszustellenden Führerschein rechtzeitig erhalten.

Danke